

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Straußfurt (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) , der §§ 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) , der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBl. S. 1714) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Straußfurt** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde **Straußfurt** (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 - Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Straußfurt vom **27.06.2002** werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen oder jährlich bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 - Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) Gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 - Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straußfurt, den 20.05.2003

Heßland
Bürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Straußfurt

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr in €	Mindest- gebühr in €
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm jährlich	2,00	1,00
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	6,00	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Containern, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,25 0,35	7,50 11,50
4	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,00	
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25 0,50	2,50 10,00
6	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt. 1. bei Durchmesser bis 100 mm 2. bei Durchmesser über 100 mm b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt. 1. bei Durchmesser bis 100 mm 2. bei Durchmesser über 100 mm	5,00 6,00 15,00 20,00	
7	Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen		

	Verkehrsflächen jährlich	100,00
8	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä. je Mast jährlich	1,00
9	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00
10	Tribüne je qm beanspruchter Verkehrsfläche – täglich	0,20
11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	5,00
12	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,00
13	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden.	
	a) je Plakat (A1) und Woche	0,25
	b) je Werbewand und Woche	10,00
14	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung.	5,00

Veröffentlichung satzungsgemäß im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt“ vom 27.06.2003, S. 19